

## Rede von Rudolf Seiters über die Schengener Abkommen (Bonn, 12. Februar 1992)

**Legende:** Am 12. Februar 1992, anlässlich der Verabschiedung des Entwurfs eines Ratifizierungsgesetzes zum Schengener Abkommen durch das Bundeskabinett, gibt Bundesinnenminister Rudolf Seiters eine Erklärung ab über die Tragweite des Schengener Vertragswerks.

**Quelle:** Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. Hrsg. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. 14.02.1992, Nr. 19. Bonn: Deutscher Bundesverlag. "Schengener Abkommen als Meilenstein auf dem Weg zur Einheit Europas", auteur:Seiters, Rudolf , p. 201-202.

**Urheberrecht:** (c) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/rede\\_von\\_rudolf\\_seiters\\_uber\\_die\\_schengener\\_abkommen\\_bonn\\_12\\_februar\\_1992-de-e55ffe3e-ecf4-4c55-9e91-3d2ea72c688d.html](http://www.cvce.eu/obj/rede_von_rudolf_seiters_uber_die_schengener_abkommen_bonn_12_februar_1992-de-e55ffe3e-ecf4-4c55-9e91-3d2ea72c688d.html)

**Publication date:** 16/03/2015

## Schengener Abkommen als Meilenstein auf dem Weg zur Einheit Europas

Am 14. Juni 1985 haben auf Initiative von Bundeskanzler Helmut Kohl und Staatspräsident François Mitterrand die Regierungen Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland in dem luxemburgischen Ort Schengen ein Übereinkommen geschlossen, das an den gemeinsamen Binnengrenzen dieser fünf Staaten den vollständigen Abbau der Personenkontrollen, deren Verlegung an die Außengrenzen und eine Reduzierung der Kontrollen im Warenverkehr vorsieht.

Bestimmte Kontrollerleichterungen im grenzüberschreitenden Verkehr sind seit 1985 bereits verwirklicht worden.

Das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 dient der Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985. Es regelt die vollständige Aufhebung aller Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Vertragsstaaten sowie die Ausgleichsmaßnahmen, die notwendig sind, damit durch den Verzicht auf Grenzkontrollen im Interesse der Bürger keine unverantwortbaren Sicherheitseinbußen entstehen.

Zu diesen Ausgleichsmaßnahmen gehören unter anderem einheitliche Kontrollen an den Außengrenzen, ein gemeinsames Fahndungssystem, Erleichterungen und Vereinfachungen im Bereich der internationalen Rechtshilfe und der Auslieferung sowie die Harmonisierung der Sichtvermerkspolitik und der Einreisebedingungen für Drittausländer.

Weitere Maßnahmen, die im Schengener Durchführungsübereinkommen vereinbart werden, betreffen unter anderem Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Observation und die sogenannten Nachteile durch die Polizei.

Damit ist das Schengener Vertragswerk das weitgehendste Vertragswerk seiner Art in Europa und stellt einen weiteren Meilenstein auf dem Weg zur europäischen Einheit bei gleichzeitiger Gewährleistung der Inneren Sicherheit dar.

Für die Bundesregierung wäre der Beitritt möglichst aller EG-Mitgliedstaaten zum Schengener System der beste und schnellste Weg, Fortschritte auf dem Weg zum europäischen Binnenmarkt ohne Binnengrenzen im Rahmen der Zwölf zu verwirklichen. Italien, Spanien und Portugal sind dem Vertragswerk inzwischen beigetreten, wodurch die Schengen-Gemeinschaft auf acht Staaten angewachsen ist. Griechenland beabsichtigt, in diesem Jahr beizutreten.

Ziel der Vertragsparteien ist es, das Übereinkommen spätestens zum 1. Januar 1993 in Kraft zu setzen. Voraussetzung dafür ist, daß zuvor die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für dessen Anwendung unter den fünf Erstunterzeichnerstaaten erfüllt worden sind.

Da das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland in vielen Bereichen bereits den im Schengener Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen entspricht, sind zur Umsetzung des Übereinkommens - sieht man vom asylrechtlichen Teil ab - vom 19. Juni 1990 nur einige Änderungen im deutschen Recht erforderlich. Sie betreffen unter anderem das Melderechtsrahmengesetz, das Ausländergesetz und das Waffengesetz.

Was den asylrechtlichen Teil anbetrifft, so regelt das Übereinkommen, welche Vertragspartei für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Dadurch soll erreicht werden, daß

- jedem Asylbewerber im Vertragsgebiet die Durchführung eines Asylverfahrens in einem Vertragsstaat garantiert wird,
- andererseits jedoch die Durchführung mehrerer Asylverfahren in verschiedenen Vertragsstaaten vermieden wird.

Die Bestimmung der Zuständigkeit erfolgt nach bestimmten objektiven Kriterien wie

Sichtvermerkserteilung, Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, Einreise über Außengrenzen, Asylantragstellung und so weiter. Aus den Übereinkommen der europäischen Staaten ergeben sich daher sowohl Übernahmeverpflichtungen als auch Abgabemöglichkeiten.

Hinsichtlich der Übernahmeverpflichtungen ist, über den gegenwärtigen Rechtszustand hinaus, eine innerstaatliche Regelung erforderlich, die die Behandlung von Asylanträgen in den Fällen sicherstellt, in denen der Asylbewerber bereits in einem Vertragsstaat vor Verfolgung sicher war, die Bundesrepublik jedoch nach dem Übereinkommen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Hinsichtlich der Möglichkeiten, einen Asylsuchenden an den zuständigen Vertragsstaat zu überstellen, sind in Deutschland die verfassungsrechtlichen Beschränkungen des Artikels 16 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes zu beachten. Regelungen, die über das geltende Recht hinaus Möglichkeiten der Überstellung eines Asylbewerbers an einen zuständigen Vertragsstaat vorsehen, unterliegen deshalb verfassungsrechtlichen Risiken.

Das bedeutet, daß ohne eine Ergänzung des Grundgesetzes eine volle und gleichberechtigte Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an den asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Übereinkommens nicht möglich ist.

Nach Einschätzung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Schengener Vertragsstaaten trägt das Übereinkommen wesentlich dazu bei, die zum Abbau der Grenzkontrollen notwendigen Arbeiten der Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern und voranzubringen.

Die Schengener Vertragsparteien sehen in dem Übereinkommen einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung eines Raums ohne Binnengrenzen und nehmen es als Ausgangs- und Bezugspunkt für ihr weiteres Vorgehen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften.